

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. Juni 2026
Nr. 346

24	EA 140	332
----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Mathis Müller und Karin Bétrisey vom 29. April 2026
„Schneckentempo für eine Zwergheideschnecke“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Mit der Sanierung und Verbreiterung der Kantonsstrasse wird dort noch schneller gefahren als heute, ist das im Sinn des Regierungsrates?

Ziel der Sanierung und Verbreiterung der Kantonsstrasse von Eschenz nach Herdern (K15) ist es, die Verkehrssicherheit zu verbessern und die Strasse an die heutigen Normen anzupassen. Die bestehende Fahrbahnbreite von knapp 6 m genügt den heutigen Anforderungen für das vorhandene Verkehrsaufkommen von rund 4'400 Fahrzeugen pro Tag und den hohen Schwerverkehrsanteil nicht mehr. Einige Kurven sind für ein sicheres Befahren zu schmal. Zudem weist die bestehende Kantonsstrasse einen erheblichen baulichen Sanierungsbedarf auf und muss unabhängig von der Verbreiterung erneuert werden.

Aufgrund der heutigen Defizite wird die Strasse auf 6.7 m verbreitert, und es werden einzelne Kurven angepasst. Dadurch werden insbesondere das sichere Kreuzen von Lastwagen und Bussen gewährleistet und die Verkehrssicherheit erhöht. Ein Nachweis dafür, dass die Sanierung und Verbreiterung der Kantonsstrasse in der Praxis eine Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeiten bewirken, liegt nicht vor. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bleiben unverändert bei 50 km/h innerorts und 80 km/h ausserorts (lokal 60 km/h).

Des Weiteren werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Bushaltestellen im Innerortsbereich im Rahmen des Projekts behindertengerecht und als Fahrbahnhaltstellen ausgebaut. Dadurch werden Überholmanöver bei haltenden Bussen unterbunden, was die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer verbessert.

Frage 2: Fasst der Regierungsrat auch eine viel billigere Lösung als die Verbreiterung der Strasse ins Auge, z.B. eine Tempo 50- oder Tempo 40-Strecke für den ganzen Streckenabschnitt bei damit einher gehender geringerer Ausbaubreite, um das Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer, inklusive Fuss- und Veloverkehr (Postautohaltestelle), zu entschärfen?

Wie oben beschrieben, ist eine Verbreiterung nötig, um die Strasse an die geltenden Normen anzupassen und die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die Verbreiterung macht lediglich einen kleinen Teil der Gesamtkosten aus. Die wesentlichen Kosten des Vorhabens entstehen durch die notwendige Sanierung und Sicherung der rutschungsgefährdeten Böschungen und des Strassenkörpers.

Für eine Geschwindigkeitsreduktion besteht aus Sicht des Regierungsrates keine rechtliche Grundlage. Gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) können tiefere Höchstgeschwindigkeiten nur zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren, zur Reduktion übermässiger Umweltbelastungen (z.B. Lärm) oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs angeordnet werden. Da der betreffende Strassenabschnitt zu 83 % ausserorts liegt und weder eine besondere Gefahrensituation noch eine übermässige Umweltbelastung vorliegt, sind die Kriterien für eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit nicht erfüllt.

Frage 3: Welche Ersatzmassnahmen verlangt der Kanton als verfassungsmässiger „Hüter“ der kantonalen Biodiversität im vorliegenden Fall vom Tiefbauamt, um die Dezimierung und eventuelle Auslöschung der Zwergheideschnecke- und anderer seltenen Schneckenarten-Populationen zu verhindern?

Dem Tiefbauamt (TBA) ist bekannt, dass im Projektperimeter bedeutende Populationen verschiedener Schneckenarten leben, die gemäss der Roten Liste der Weichtiere als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht beurteilt werden. Im Rahmen der laufenden Projektierung hat das TBA, auf Empfehlung des Amtes für Raumentwicklung (ARE), bereits ein fachkundiges Ingenieurbüro (Kaden + Partner AG, Frauenfeld) mit der Projekt- und Baubegleitung beauftragt.

In einem ersten Analyseschritt wurden Handlungsfelder eruiert und mögliche Massnahmen formuliert. Dazu gehören ökologische Böschungssicherungen mit Bepflanzung (Grünverbau), die Reduktion der Böschungsneigung mit dem Ziel, dass Schnecken aufsteigen können, und die Minimierung des Einsatzes von Steinen. Welche Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen idealerweise zur Anwendung kommen, muss in der weiteren Projektierung noch geklärt werden.

Frage 4: Kann ein Erfolg bestehender Massnahmen des Kantons zur Erhaltung der Restpopulationen der Zwergheideschnecke und anderer gefährdeten Schneckenarten im Kanton Thurgau nachgewiesen werden?

Die Zwergheideschnecke und weitere Schneckenarten der Trockenwiesen sind sogenannte Handlungsarten des Kantons (Artenförderungskonzept 2025–2032).¹ Das heisst, sie gehören zu jenen Arten, für die der Kanton prioritär Förder- und Erhaltungs-massnahmen umsetzt, weil er für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung trägt.

Zwei mehrjährige Projekte, die von einem anerkannten Spezialisten dieser Artengruppe initiiert, ausgearbeitet und begleitet wurden, sind bereits von 2017 bis 2025 umgesetzt worden. Die Erfolgskontrolle zeigt, dass die hoch gesteckten Ziele nur teilweise erreicht wurden. Während die Bestände von Trockenschnecken im Projektgebiet Diessenhofen vergrössert werden konnten, zeigen die Massnahmen im Projektgebiet Herdern - Kalchrain noch nicht den gewünschten Erfolg. Die Bestände gingen dort trotz ergriffener Massnahmen zurück. Die Fördermassnahmen sollen – teilweise in angepasster Form – fortgesetzt werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



¹ Artenförderungskonzept Kanton Thurgau, Konzept 2025–2032, https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/183147/20251209_Artenfoerderung%20Kanton%20Thurgau_Konzept%202025-2032.pdf?fp=3.